

Merkblatt über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Grundschule Eichstätt St. Walburg

Die Einzelheiten der notwendigen Beförderung der Schüler sind in der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) vom 8. September 1994 geregelt. Nach § 2 Abs. 2 SchBefV besteht eine Beförderungspflicht, soweit der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer ist und den Schülern die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Schulweg ist die zumutbare kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schulanlage. Die Länge des Schulweges ist normalerweise zu messen von dem Punkt aus, an dem der Schüler aus dem Wohnhaus kommend auf die öffentliche Straße tritt (Gartentor, Hofeinfahrt), bis zu dem Punkt, an dem er das Schulgrundstück betritt.

Aufgrund der von der Verwaltung ermittelten Schulwegstrecken ergeben sich in folgenden Fällen Beförderungsansprüche:

1. in Richtung Lüftenweg

Kein Anspruch auf Beförderung für die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

2. Ortsteil Wintershof

Anspruch auf Beförderung für die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

3. Ortsteil Wasserzell und Steghäuser

Anspruch auf Beförderung für die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

4. in Richtung Marienstein

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 (2 km-Grenze) besteht ein Beförderungsanspruch kraft Gesetzes für die Anwohner ab Rebdorfer Straße 64 und ab Rebdorfer Straße 59, ab Am Herzogkeller 11 und 12, ab Adalbert-Stifter-Weg 4 und 7, ab Clara-Staiger-Straße 84 a, b, c und 87 sowie ab Heidingsfelderweg 66 und 73.

5. in Richtung Burgberg/Hofmühlstraße:

Für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 besteht kein Beförderungsanspruch, weil der Schulweg kürzer als 2 km ist.

Zuschuß zu den Kosten einer Schülerfahrkarte für die Jahrgangsstufen 1 und 2 im Rahmen der freiwilligen Schülerbeförderung

Der Stadtrat hat beschlossen, für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 einen Zuschuß von 8,00 € je Schülermonatskarte zu gewähren. Der Zuschuß wird nach Vorlage der Fahrkarten am Ende des Schuljahres von der Stadt ausbezahlt.

Fahrkarten für Schüler, die keinen Beförderungsanspruch haben

Schüler, die keinen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung haben, können bei der Fa. Jäg-le Verkehrsbetriebe, Industriestraße 32, Tel. 9721-10 oder bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Tel. 6005-27 ermäßigte Schülermonatskarten für den Preis von 24,20 € erwerben. Vor Erwerb der Fahrkarte wird ein Berechtigungsausweis benötigt, der von der Schule ausgestellt wird.

Für Fragen steht die Schülerbeförderungsstelle im Rathaus, Zimmer 107, Telefon 6001154 zur Verfügung.